KUNBUS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1
Produktspezifische Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Produkte der KUNBUS GmbH (nachfolgend „KUNBUS“ genannt), für die KUNBUS keine besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.

Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden für folgende KUNBUS-Produkte verwandt:

- für Bestellung im KUNBUS Online-Shop

§ 2
Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen KUNBUS und dem Kunden, ohne dass KUNBUS den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen müsste, sofern nicht andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von KUNBUS in die zukünftigen Verträge einbezogen werden.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese AGB sind im Internet unter https://www.kunbus.com/de/agb jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn KUNBUS sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KUNBUS stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn KUNBUS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3
Vertragsabschluss

(1) Angebote von KUNBUS sind freibleibend. Bestellungen sind offline und im KUNBUS Online-Shop unter https://revolutionpi.com/shop/ möglich. Für Bestellungen im KUNBUS Online-Shop gelten besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(2) Ist die offline erteilte Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann KUNBUS diese Bestellung innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt. Soweit der Kunde in seiner erteilten Bestellung keine individuelle Spezifikation des jeweiligen Liefergegenstandes nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher technisch relevanter Faktoren angibt oder die Spezifikation nur unvollständig angibt, gelten die allgemeinen Produktangaben von KUNBUS ergänzend.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) von KUNBUS oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Auch in diesem Fall erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von KUNBUS die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit KUNBUS getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – KUNBUS' schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

(5) Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion, Form, Farbe und/oder Gewicht der Liefergegenstände bleiben KUNBUS im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(6) Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung von KUNBUS erklärt wurde. Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Produktbeschreibung von KUNBUS. Sonstige Angaben, wie technische Daten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben – auch wenn diese auf Normen Bezug nehmen – unterliegen laufenden Änderungen. Diese Angaben verpflichten KUNBUS nur, falls sie vorab durch KUNBUS als verbindlich bestätigt wurden.

(7) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen oder Gegenständen behält sich KUNBUS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung von KUNBUS.

§ 4
Lieferung

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(2) Sofern sich aus dem Vertrag zwischen KUNBUS und dem Kunden nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung standardmäßig DAP (Delivered At Place, Incoterms 2020) an den vom Kunden angegebenen Lieferort. Der vereinbarte Lieferort ist der Erfüllungsort für die Lieferung sowie für eine etwaige Nacherfüllung.

(3) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Liefergegenstände verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. KUNBUS wird den Kunden hierbei, soweit für KUNBUS zumutbar, unterstützen. Die Liefergegenstände können (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z.B. solchen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

(4) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für KUNBUS nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf am vereinbarten Lieferort bereitgestellt worden sind oder wenn KUNBUS dem Kunden die Bereitstellung am Lieferort bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt hat. Der Beginn der von KUNBUS angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Kunden zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Kunden vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift evtl. mit KUNBUS vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von KUNBUS. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Kunden zu vertretende Unklarheiten, ist die durch KUNBUS angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Kunden so lange gehemmt, wie das Hindernis besteht, und verlängert sich folglich um die Zeit der Hemmung des Fristablaufs.

(5) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, z.B. in Bezug auf die kundenspezifischen Anpassungen der Liefergegenstände, welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin oder verlängert sich die Lieferfrist entsprechend den geforderten Änderungen und Ergänzungen.

(6) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten, mit der Folge, dass KUNBUS von der Lieferverpflichtung frei wird, wenn KUNBUS ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, obwohl KUNBUS zuvor einen entsprechenden Liefervertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. KUNBUS wird den Kunden unverzüglich davon benachrichtigen, dass der Lieferant KUNBUS nicht beliefert hat, KUNBUS deshalb vom Vertrag zurücktritt und die Gegenleistung – soweit sie bereits vom Kunden erbracht wurde – unverzüglich zurückerstattet wird.

(7) Der Kunde ist zur Annahme eines Liefergegenstandes verpflichtet, der nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs aufweist.

(8) Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen und werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Wahl des Versandweges und der Versandart liegt im Ermessen von KUNBUS. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

(9) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 5
Sukzessivliefervertrag

(1) Vereinbaren Kunde und KUNBUS, dass der Kunde über einen bestimmten Zeitraum eine festgelegte Anzahl an Produkten abnimmt („Sukzessivliefervertrag“), gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Im Rahmen des Sukzessivliefervertrags werden die Lieferungen in Teilmengen hinsichtlich Menge und Lieferzeitpunkt gemäß einem zwischen den Parteien abgestimmten Lieferplan festgelegt. Änderungen des Lieferplans hat der Kunde schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Liefertermin mitzuteilen. Maßgeblich für die rechtzeitige Abnahme ist die körperliche Entgegennahme der jeweiligen Produkte durch den Kunden zu den jeweils vereinbarten Liefer- und Abnahmebedingungen gemäß § 4, mangels besonderer Vereinbarung „DAP“ (Delivered At Place, Incoterms 2020) an den vom Kunden angegebenen Lieferort. Der Kunde hat die von KUNBUS angegebenen Lieferfristen zu beachten, um eine rechtzeitige Abnahme sicherzustellen.

(3) Der Kunde hat, falls nicht anders vereinbart, die Produkte von KUNBUS innerhalb eines Jahres ab dem Datum des zugrundeliegenden Sukzessivliefervertrags abzunehmen. Erfolgt die Abnahme der vereinbarten Teilmengen nicht innerhalb der festgelegten Lieferzeiträume oder nimmt er die Produkte nicht rechtzeitig an, so gelten die weiteren Regelungen in § 11.

§ 6
Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, mangels besonderer Vereinbarung „DAP“ (Delivered At Place, Incoterms 2020) an den vom Kunden angegebenen Lieferort, zuzüglich Verpackung, Transport und Transportversicherung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Alle Preise werden netto zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

(2) Die Preise für alle zu liefernden Waren sind die bei KUNBUS am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Preise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Für Teillieferungen kann KUNBUS Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher besonderer Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist KUNBUS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. sowie die gesetzliche Pauschale für Verzug von EUR 40,00 zu fordern. Soweit ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden kann, ist KUNBUS berechtigt, diesen geltend zu machen.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird KUNBUS eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist KUNBUS berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. KUNBUS ist berechtigt, vom einzelnen Vertrag zurückzutreten und / oder den etwaigen Rahmenliefervertrag zu kündigen, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet.

(7) Sofern sich nach Vertragsschluss die Herstellungskosten (insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten) oder Einkaufskosten eines für das Produkt wesentlichen Bauteils (insbesondere elektronischer Komponenten, Halbleiter, Prozessoren oder vergleichbarer Schlüsselkomponenten) erheblich verändern und diese Kostenänderung von KUNBUS weder vorhersehbar noch beeinflussbar war, ist KUNBUS berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.

Eine Kostenänderung gilt insbesondere dann als erheblich, wenn sich die Kosten des betreffenden Bauteils oder die Herstellkosten gesamthaft um mehr als 10 % gegenüber der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Kalkulationsbasis verändern.

Die Preisanpassung wird dem Kunden in Textform mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin mitgeteilt.

Der Kunde ist berechtigt, der Preisanpassung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung zu widersprechen.

Bei fristgerechtem Widerspruch sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Lieferung oder Leistung außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu erfolgen. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet.

§ 7
Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen KUNBUS ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis.

(2) Die Aufrechnung des Kunden der Forderungen von KUNBUS mit eigenen Forderungen an KUNBUS ist unzulässig, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis mit KUNBUS.

§ 8
Höhere Gewalt

(1) Der Liefertermin verschiebt sich und die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen einschließlich Verzögerungen auf dem

Transportweg zum vereinbarten Lieferort, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten; Epidemien, Pandemien), die KUNBUS nicht zu vertreten hat.

(2) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von KUNBUS zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs von KUNBUS oder dem Kunden entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird KUNBUS dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

(3) Sofern solche Ereignisse KUNBUS die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist KUNBUS zum Rücktritt vom einzelnen Vertrag oder zur Kündigung des etwaigen Rahmenliefervertrages berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber KUNBUS vom Vertrag zurücktreten.

§ 9
Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht, soweit nicht anderweitig vereinbart, „DAP“ (Delivered At Place, Incoterms 2020) am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände dem Kunden zur Entladung bereitgestellt werden.

(2) Der Übergabe der Liefergegenstände steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

(3) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

(4) Soweit KUNBUS nach diesen AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarung Versandkosten oder Installation von Liefergegenständen übernommen hat, bleiben die vorstehend genannten Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(5) Die vorstehend genannten Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

§ 10
Verzug und Unmöglichkeit

(1) Sollte KUNBUS schuldhaft mit der Lieferpflicht in Verzug geraten, so kann der Kunde für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen Verzuges nicht in Betrieb genommen werden kann. Dem Kunden steht es offen, einen höheren Verspätungsschaden nachzuweisen, KUNBUS kann einen geringeren Schaden nachweisen.

(2) Unbeschadet eines Rücktritts- oder Kündigungsrechts des Kunden im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 13 - Gewährleistung bei Sachmangel - und Ziff. 14 - Gewährleistung bei Rechtsmangel - dieser AGB) kann der Kunde bei Unmöglichkeit der Leistung von KUNBUS oder Verzug nur bei Vorliegen einer von KUNBUS zu vertretende Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

(3) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde KUNBUS zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt, kündigt und/oder Schadensersatz geltend macht (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Nach Ablauf dieser Frist ist

der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch KUNBUS zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder gem. § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt oder kündigt. Gibt der Kunde innerhalb einer von KUNBUS gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen.

(4) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nur entbehrlich, wenn KUNBUS die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(5) Der Kunde kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten oder kündigen und auch nicht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von KUNBUS. Schließlich sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, wenn der Kunde für die Umstände, die ihn zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von KUNBUS nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eintritt.

(6) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 16 dieser AGB.

§ 11
Annahmeverzug/Annahmeverzögerung

(1) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist KUNBUS berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2) Bei Annahmeverzug werden ihm mit Beginn des folgenden Monats (regelmäßig: der Monat, der auf die Anzeige der Lieferbereitschaft bzw. in dem die vereinbarte Lieferung erfolgt wäre), die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferung für jeden angefangenen Monat berechnet. KUNBUS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(3) Darüber hinaus ist KUNBUS berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 12
Mängelrüge

(1) Der Kunde hat die Liefergegenstände innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von KUNBUS garantierten Beschaffenheit der Liefergegenstände sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung („**Mängel**“) sind – soweit sie offensichtlich sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Untersuchungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

(2) Bei üblicher Eingangsprüfung gem. Ziff. 12.1 dieser AGB nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten.

(4) Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gem. Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 dieser AGB geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen KUNBUS ausgeschlossen.

§ 13
Gewährleistung bei Sachmangel an neu hergestellten Produkten/ Unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen

(1) Bei Vorliegen eines Mangels an einem neu hergestellten KUNBUS-Produkt – ausgenommen sind Rechtsmängel; diese sind in Ziff. 14 – Rechtsmängel – dieser AGB geregelt – beschränkt sich die Gewährleistung von KUNBUS bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dieser AGB nach Wahl von KUNBUS zunächst auf die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder Ersatzlieferung, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(2) Der Kunde hat KUNBUS nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. KUNBUS hat im Hinblick auf die Komplexität der Liefergegenstände in der Regel bis zu drei Nachbesserungsversuche. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Lieferort. Dies gilt nicht, wenn KUNBUS die Nachbesserung als Nacherfüllung wählt und der nachzubessernde Liefergegenstand nicht zu KUNBUS transportiert werden kann.

(3) Erfolgt die Nacherfüllung durch KUNBUS an einem anderen als dem Lieferort und besteht kein Reparatur- / Service-Vertrag, ersetzt der Kunde KUNBUS die aufgrund der Durchführung der Nacherfüllung am tatsächlichen Einsatzort der Liefergegenstände entstehenden erhöhten Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige erhöht anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Liefergegenstände.

(4) Im Übrigen ist KUNBUS nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Jede Form der Nacherfüllung kann von KUNBUS verweigert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung oder der Nachlieferung den Kaufpreis des vertraglich geschuldeten Liefergegenstands um 100% übersteigen.

(5) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von KUNBUS.

(6) Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung – d. h. wenn KUNBUS eine KUNBUS zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine dreimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, wenn KUNBUS eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen oder KUNBUS die Nacherfüllung zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert – kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung bzw. der Kündigung geltend machen sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche, Letztere im Rahmen von Ziff. 16 dieser AGB.

(7) Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu.

(8) Liegt lediglich ein geringfügiger Mangel vor, so ist der Schadensersatz gem. § 281 BGB – Schadensersatz statt der Leistung – nach der Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Liefergegenstände zu berechnen.

(9) Bei Fremdprodukten beschränkt sich die Gewährleistung von KUNBUS auf die Abtretung der Ansprüche, die KUNBUS gegen den Hersteller der Fremdprodukte besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller der Fremdprodukte nicht durchsetzen kann, leistet KUNBUS Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen. Eventuell von Herstellern von Fremdprodukten gewährte Garantien bleiben unberührt.

(10) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist KUNBUS berechtigt, die Ersetzung der KUNBUS entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen, wenn der Kunde schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus seinem Verantwortungsbereich den angeblichen Mangel verursacht hat.

(11) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-Anleitung, ist KUNBUS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage-Anleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage-Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(12) Generell ist eine Haftung von KUNBUS für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Kunden andere als von KUNBUS hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich war.

(13) KUNBUS haftet nicht für vom Kunden selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Kunden.

(14) Bei unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen hat der Kunde KUNBUS die zum Zwecke der Prüfung des Nacherfüllungsgesuchs und zur vermeintlichen Nacherfüllung getätigten Aufwendungen zu ersetzen. Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen liegt vor, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, die beanstandete Erscheinung keinen Mangel darstellt bzw. die Ursache für die vom Kunden beanstandete Erscheinung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt. Bezüglich des Verschuldens wenden die Parteien die Beweislastregel des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB an.

§ 14
Gewährleistung bei Sachmangel an gebrauchten Produkten

(1) Bei Lieferung von gebrauchten Produkten hat der Kunde abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen weder einen Nacherfüllungsanspruch noch kann er die Rechtsbehelfe des Rücktritts bzw. der Kündigung und der Minderung ausüben.

(2) Abweichend hiervon hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung und kann die Rechtsbehelfe des Rücktritts bzw. der Kündigung und der Minderung ausüben, soweit KUNBUS die Mangelhaftigkeit der gebrauchten Produkte arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der gebrauchten Produkte übernommen hat. In diesem Fall richten sich die Rechte des Kunden nach Ziff. 13 dieser AGB.

§ 15
Gewährleistung bei Rechtsmangel

(1) KUNBUS gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände durch den Kunden im Land des Lieferorts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln, d. h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KUNBUS gelieferte, vertragsgemäß genutzte Liefergegenstände gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erheben, leistet KUNBUS bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dieser AGB dadurch Gewähr, dass KUNBUS dem Kunden nach Wahl von KUNBUS eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Liefergegenständen verschafft oder die Liefergegenstände so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. KUNBUS kann hierbei die betroffenen Liefergegenstände gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Liefergegenstände austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist KUNBUS dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu. Die Pflicht von KUNBUS zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. 16 – Schadensersatz – dieser AGB.

(2) Der Kunde unterrichtet KUNBUS unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an den Liefergegenständen geltend machen. Der Kunde ermächtigt KUNBUS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. KUNBUS wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange KUNBUS von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von KUNBUS anerkennen; KUNBUS wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden

von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Liefergegenstände) beruhen. Sollte der Kunde die Nutzung der Liefergegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KUNBUS nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KUNBUS gelieferten Produkten eingesetzt werden.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 16
Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn KUNBUS Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 16.1 dieser AGB haftet KUNBUS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn KUNBUS leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat –, wenn:

(a) KUNBUS grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
(b) KUNBUS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat,
(c) durch KUNBUS schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind sowie wenn
(d) KUNBUS gegen sogenannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d. h.
(aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder
(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Im Falle von Ziff. 16.2 (d) dieser AGB – Verletzung von Kardinalpflichten – ist die Haftung von KUNBUS allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

§ 17
Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

(1) Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB für sämtliche Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Übergabe der Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort oder – wenn eine Abnahme vereinbart wurde – ab Abnahme des Liefergegenstandes, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 endet nach drei Jahren.

(2) Abweichend hiervon gelten auch im Anwendungsbereich von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 und Abs. 2 oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von KUNBUS zu vertretender Mangel verursacht werden,
- wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KUNBUS beruht,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB), und
- wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette gem. § 445a BGB ein Verbrauchervertrag (gem. § 474 BGB) ist.

(3) Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(4) Bei Lieferung von gebrauchten Produkten finden lediglich Ziff. 17 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§ 18
Keine Annullierungen

(1) Soweit nicht durch diese AGB anderweitig vereinbart, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte zu. Darüber hinaus gehende, vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bestehen nicht.

(2) Unbeschadet weiterer Rechte von KUNBUS etwa aus § 11 – Annahmeverzug / Annahmeverzögerung –, hat der Kunde Ersatz zu leisten für Aufwendungen und Schäden, die KUNBUS aus unwirksamem Rücktritt bzw. unwirksamer Kündigung des Kunden – auch aus der jeweiligen Erklärung des Kunden – entstehen (bspw. zusätzliche Verwaltungs-, Lager-, Transport oder sonstige Logistikkosten).

(3) Verweigert die Kunde die vertraglich geschuldete Abnahme der Produkte, kann KUNBUS, nachdem KUNBUS dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat, die in der Regel 7 Tage dauern soll (es sei denn, diese Nachfrist ist gesetzlich entbehrlich, etwa weil der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert), vom einzelnen Vertrag zurücktreten bzw. einen etwaigen Rahmenliefervertrag kündigen und Schadensersatz vom Kunden verlangen. KUNBUS stehen als Schadensersatz 10 % des Nettoverkaufspreises der vom Rücktritt / Kündigung betroffenen Produkte zu. KUNBUS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 19
Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von KUNBUS, gleich aus welchem Rechtsgrund, das Eigentum von KUNBUS. Hat KUNBUS im Interesse des Kunden Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Produkte bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von KUNBUS. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

(2) Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände nimmt der Kunde für KUNBUS vor, ohne dass für KUNBUS daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Liefergegenstände mit anderen, nicht von KUNBUS gelieferten Waren steht KUNBUS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Kunde durch Gesetz Alleineigentum an der neuen Sache

erwirbt, räumt er KUNBUS bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für KUNBUS zu verwahren.

(3) Veräußert der Kunde einen Liefergegenstand oder den gem. Ziff. 19.2 dieser AGB im Miteigentum stehenden Gegenstand allein oder zusammen mit nicht KUNBUS gehörender Ware, so tritt der Kunde bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Liefergegenstände mit allen Nebenrechten an KUNBUS ab. KUNBUS nimmt die Abtretung an. Wenn die veräußerte Sache im Miteigentum von KUNBUS steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von KUNBUS am Miteigentum entspricht. KUNBUS ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an KUNBUS abgetretenen Forderungen. Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen KUNBUS gegenüber in Verzug, so hat der Kunde KUNBUS sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Weiter muss der Kunde den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Auch KUNBUS ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber den jeweiligen Schuldnern die Abtretung selbst offenzulegen und von der Einziehungsbefugnis von KUNBUS Gebrauch zu machen.

(4) Verhält sich der Kunde nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist KUNBUS zur Rücknahme der gelieferten Ware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung der Software durch KUNBUS gelten in diesem Fall als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von KUNBUS mit der Abholung der gelieferten Ware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände, auf dem sich die gelieferten Waren befinden, betreten und befahren zu lassen.

(5) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die KUNBUS nach Ziff. 19.3 dieser AGB abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf KUNBUS übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände ist der Kunde nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Kunde KUNBUS unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Kunden auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Alle Ansprüche des Kunden gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bereits an KUNBUS abgetreten. Hiermit nimmt KUNBUS diese Abtretung an.

(8) KUNBUS ist verpflichtet und bereit, die KUNBUS gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Kunde zurückzugeben oder freizugeben, wenn der Wert der KUNBUS insgesamt eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von KUNBUS um mehr als 20 % übersteigt.

(9) Der nicht im Inland ansässige Kunde wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt (inklusive seiner Erweiterungs- und Verlängerungsformen) von KUNBUS, wie er in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

§ 20
Übertragung der Entsorgungspflicht gemäß § 19 Elektrogesetz

KUNBUS überträgt seine Herstellerpflicht zur Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten, die sich aus § 19 Elektrogesetz ergibt, auf den Kunden. Der Kunde stellt KUNBUS von der Rücknahmeverpflichtung und Entsorgungsverpflichtung frei. Der Kunde stellt KUNBUS von Schadensersatzforderungen Dritter frei, soweit der Kunde die übernommenen Pflichten schuldhaft verletzt. Überträgt der Kunde das Eigentum oder den Besitz an den elektrischen und elektronischen Geräten auf Dritte, so wird er die Rücknahmeverpflichtung ebenfalls auf den Erwerber übertragen.

§ 21
Kostenregelung bei der Rücknahme von Verpackungen gemäß § 15 Verpackungsgesetz

Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG trägt der Kunde die Kosten für die Rücksendung der Verpackung an KUNBUS.

§ 22
Geheimhaltung

(1) Sofern zwischen KUNBUS und dem Kunden keine separate Geheimhaltungsvereinbarung existiert, gelten folgende Regelungen.

(2) Der Kunde hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekanntwerdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit KUNBUS Kenntnis erhält (im Folgenden „Vertrauliche Informationen"), wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit KUNBUS abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KUNBUS an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde hat jegliches Reverse Engineering außerhalb § 69e UrhG, d. h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet KUNBUS unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch KUNBUS bekannt waren;
- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;
- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- diese Vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch KUNBUS entwickelt wurden oder werden.

(5) KUNBUS behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von KUNBUS, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von KUNBUS Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die durch KUNBUS ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

(6) Auf Anforderung von KUNBUS hat der Kunde sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an KUNBUS zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Aufforderung kostenlos

an KUNBUS zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Kunden nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(7) Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

(8) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 23
Datenschutz/Anpassung der AGB/Abtretung/Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass KUNBUS seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(2) KUNBUS ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von KUNBUS für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. KUNBUS verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(3) KUNBUS kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(5) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von KUNBUS in 73760 Ostfildern.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von KUNBUS in 73760 Ostfildern. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der KUNBUS ist zudem berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

KUNBUS GmbH
Magirusstr. 7
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 400 91 500
Fax: +49 711 400 91 501
E-Mail: info@kunbus.com
Web: www.kunbus.com

April 2026